

Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte
Telefon 02504 5488 Fax 02504 738334
Email: info@schultewolter.com
www.landschaftsarchitektur-schultewolter.de



Garten- und
Landschafts-
architektur

Bebauungsplan Nr. 22.12 „Martinstraße 30“

Neubau eines Wohnhauses mit angegliederter Dienstleistungsnutzung mit 36 Wohneinheiten
Martinstraße, Flur 9, Flurst. 6, 7, 20, 21
48268 Greven

ASP - Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I



BAUHERR:

Holz GmbH
Bauunternehmen
Spatzenweg 56
48282 Emsdetten
Tel 02572 - 9605680 / Fax 02572 - 96056820
Mail info@holzgmbh.de

HOLZ GMBH
Bauunternehmen

1.0 Vorbemerkungen.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.3 Planung	5
1.4 Bestandsbeschreibung	6
1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
1.6 Beschreibung des Vorhabens.....	15
2.0 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet.....	15
2.1 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	18
2.2 Ergebnisse der Baum- und Gebäudeuntersuchung	20
2.2.1 Säugetiere	20
2.2.2 Vögel	21
3.0 Maßnahmen des Artenschutzes	22
3.1 Tötungsverbot.....	22
3.2 Störungsverbot	22
3.3 Beschädigungsverbot	22
3.4 Maßnahmen	23
4.0 Schlussteil.....	24
4.1 Überschlägige Prognose der Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG	24
4.2 Resümee	25
5.0 Literatur.....	26

Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte

Telefon 02504 5488

Email: info@schultewolter.com

Landschaftsarchitekt-schultewolter.de

Stand 19.05.2022

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bauherr möchte im Bereich der Martinstraße 30 in Greven eine Neubebauung durchführen, die ausschließlich Wohnungen für Senioren umfasst. Geplant ist ein 2 bis 3-geschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Tiefgarage und Freiflächen als gärtnerische Anlage.

Aktuell befindet sich auf dem Plangrundstück ein älteres Bestandsgebäude. Das Gebäude, in dem sich mehrere Wohnungen und Gewerbeeinheiten befanden ist seit längerem unbewohnt bzw. ungenutzt. Das ehemalige Haus Terfloth, heute Nordhorn, hat eine besondere historische Bedeutung für die Stadt Greven, weil es das letzte heute noch erhaltene bauliche Zeugnis des Ems-Hafens ist.



Abbildung 1: Preussische Uraufnahme 1814-1815 (roter Kreis ist der Standort des jetzigen Gebäudes an der Martinstraße).

Das Alter des Gebäudes ist hier nicht bekannt, dürfte aber im ältesten Teil deutlich vor 1800 liegen. Große Teilbereiche des Gebäudes sind deutlich baufällig. Die Dachflächen sind teils offen und dem Wetter ausgesetzt, so dass Durchfeuchtungen bestehen und das Gebäude nicht erhalten oder nur mit einem völlig unwirtschaftlichen Aufwand saniert werden könnte. Das Gebäude steht trotz einer gewissen stadthistorischen Bedeutung nicht unter Denkmalschutz.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die grundsätzliche "Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden" (*MWEBWV und MKULNV 2010*).

Grundlage der Artenschutzprüfung - Stufe I ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ein Runderlass, der vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW am 06.06.2016 herausgegeben wurde.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Vorgaben verletzt werden. Die hierbei zu berücksichtigenden Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten sind:

- Tötung, Verletzung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung der lokalen Population einer Art während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tierarten sowie
- Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen und Pflanzenstandorten.

Zur Erlangung einer entsprechenden Genehmigung ist im Planungsverfahren auch der Artenschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung beizubringen. Danach sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. So ist nach diesen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung (ASP) als eigenständiges Verfahren durchzuführen, wobei im vorliegenden Fall zunächst die Artenschutzvorprüfung (ASVP) zur Anwendung kommt.

Vor diesem Hintergrund ist das Büro für Landschaftsarchitektur Schultewolter aus Telgte beauftragt worden entsprechende Unterlagen zu erarbeiten.

1.3 Planung

Im Stadtgrundriss liegt das Baugrundstück Martinistraße 30 an einem wichtigen Kreuzungspunkt von der das Stadtzentrum im Nordwesten tangierenden Kardinal-von-Galen-Straße mit der über den Niederort zur Innenstadt führenden Martinistraße.



Abbildung 2: Planung Martinistraße 30

Die Neubebauung der Straßenecke reagiert mit einem leicht gedrehten, auf der Straßenecke platzierten, dreigeschossigen Satteldachgebäude, auf das gegenüberliegende ebenfalls leicht gedrehte Fallnit-Weinhaus. Das herausgestellte Gebäude nimmt dabei auch die Flucht der gegenüber einmündenden Friedrich-Ebert-Straße auf und richtet die Westfront auf die von der Emsbrücke heraufkommenden Kardinal-von-Galen-Straße aus. Es markiert sowohl im Verlauf der Martinistraße als auch im Verlauf der Kardinal-von-Galen-Straße diese wichtige Straßenecke. Die städtebauliche Ausformung der Kreuzung wird räumlich durch das Naturdenkmal auf der nordöstlichen Straßenecke komplettiert. Der dreigeschossige Neubau mit Dachgeschoss, im Eck-Baukörper als Satteldach, anschließend als Pultdach, setzt sich von den angrenzenden Nachbarbauten an der Kardinal-von-Galen-Straße sowie der Martinistraße jeweils mit einem zweigeschossigen Bauteil ab und die Höhen der Mansarddach-Traufe (Martinistraße 28) und der Walmdach-Traufe (Kardinal-von-Galen-Straße) aufnimmt. Insgesamt sollen 36 Senioren-Wohnungen für ein, bis drei Personen mit jeweils eigener Loggia barrierefrei errichtet werden. Mehr als ein Drittel der gesamten Wohnfläche soll gefördert werden. Im Erdgeschoss sind ein Gemeinschaftsbereich mit Café / Lesebereich, Betreuung, Service- und Aufenthaltsbereich für gemeinsame Feiern, Vorträge geplant (Quelle: STADTRAUMPROJEKT GmbH & Co. KG, <https://www.stadtraum-projekt.de/2021/05/18/geplanter-neubau-von-36-senioren-wohnungen-am-ehem-standort-des-haus-nordhorn-in-der-martinistrasse-in-greven/> Stand 04.2022

1.4 Bestandsbeschreibung

Derzeit befinden sich neben dem Gebäude Martinistraße 30 ein an der „Kardinal-von-Galen-Straße“ befindlicher Gebäudeteil und eine Doppelgarage mit kleinem Bürotrakt im Osten des Grundstücks (Angebaut an das Gebäude Wilhelmstraße 22). An den Grundstücksgrenzen nach Süden



und Osten finden sich gemauerte Abdächer, unter denen Gerüsteile und Restbaustoffe gelagert werden. Die Hoffläche ist weitgehend geschottert so das sich nur ruderele Strukturen finden. Seitlich und hier insbesondere östlich finden sich Brombeerstrukturen mit ersten Gebüschen aus Holunder und Gehölzaufschlag aus Esche, Kastanie und Ahorn.

In einem abgetrennten Gartenbereich am Wohngebäude Martinistraße finden sich eine Kastanie und eine Säulenpappel. Im Bereich der Flurstücksnummern 7 - (Pappel) und 6 (Kastanie). Beide Gehölze wachsen mehrstämmig auf. Aufgrund der Stammstärken fallen beide Gehölze unter die Baumschutzsatzung der Stadt Greven.

Abbildung 3: Flurstück mit Bestandsgebäuden

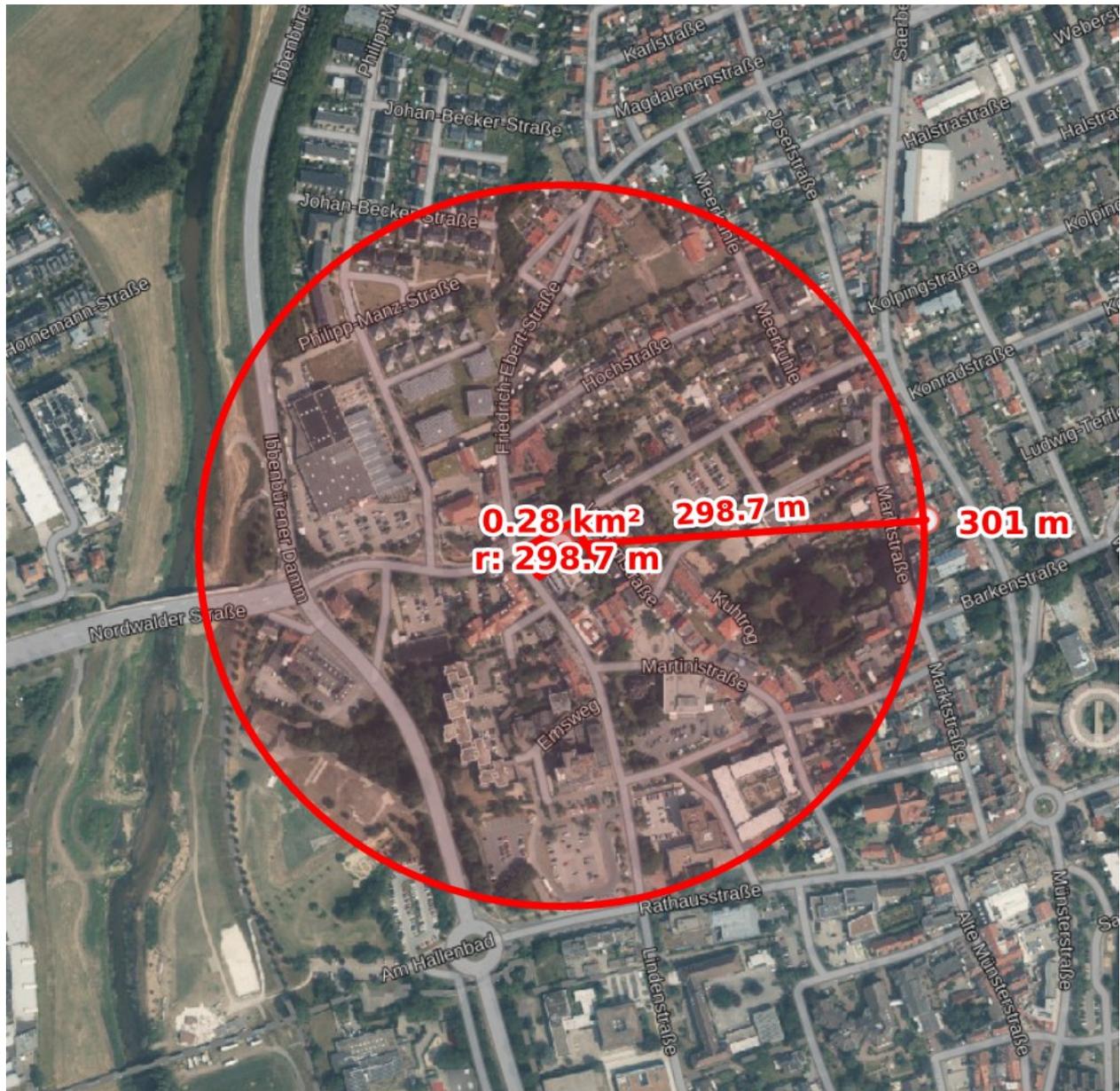


Da sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Belange fanden wurde für die Gehölze ein Fällantrag gestellt, der entsprechend genehmigt wurde. Die gemäß Baumschutzsatzung erforderliche Ersatzpflanzung wurde abgelöst.

Abbildung 4: Luftbild des Plangrundstücks

Die Planfläche kann über den vorhandenen Bestand der öffentlichen Straßen erschlossen werden. Besondere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erkennbar. Die Erschließung ist daher ausreichend gesichert.

Abbildung 5: Lage im Raum - Luftbild des Planungsbereiches mit rund 300 m Betrachtungsraum



(Tim-online, 2022)

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangrundstück befindet sich innerhalb des engeren Stadtzentrums und ist seit langen bebaut. Auch das nähere Umfeld ist durch eine teils hohe Baudichte bebaut. Grünflächen finden sich westlich mit der Emsaue. Eine nennenswerte Beziehung zwischen dem Plangrundstück und der Emsaue besteht jedoch nicht. Vielmehr ist eine typische Fauna des Siedlungsbereiches zu erwarten.

Weitere besondere Strukturen, Schutzgebiete oder Biotopkatasterflächen werden sowohl im Informationssystem Linfos als auch im FIS dargestellt. Es handelt sich jeweils um die als FFH-Gebiet festgesetzte Emsaue.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Planbereich sowie die benachbarten Flächen, da dort etwaig vorkommende planungsrelevante Tierarten in aller Regel unterschiedliche Biotope und verschiedene Habitatstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. In Abhängigkeit von der vorhandenen Nutzungssituation und den zu erwartenden Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung ein entsprechender Radius als Untersuchungsgebiet festgesetzt. (siehe Abbildung 3 mit einem Betrachtungsraum von rund 300 m).

Nach Norden, Süden und Westen grenzen an das geplante Plangebiet bebaute Bereiche an. An der Martinistraße besteht eine weitgehend geschlossen bebaute Straßenlinie mit großflächigen Versiegelungen zwischen dem nordwestlichen Anschluss Kardinal-von-Galen-Straße (Baumarkt, Parkplatz und dem östlichen Niederort bis zum Rathausbereich an der Straße „Hinter der Lake“).

Nach Nordosten sind die einzig nennenswerten Grünstrukturen mit einer großen Walnuss im Straßenbereich Kardinal-von Galen-Straße und die nach Norden anschließenden Gartenflächen mit älterer Grünsubstanz.

Das eigentliche Plangrundstück wurde im Rahmen einer Gebäudeuntersuchung und der Erfassung der Baumstandorte (10.02.2022) erfasst.

Als durch die Baumschutzsatzung der Stadt Greven geschützte Gehölze stehen eine Kastanie und eine Säulenpappel auf dem Grundstück. Weitere geschützte Gehölze sind nicht vorhanden.

Gehölz 1: Kastanie - *Aesculus hippocastaneum*, zweistämmig aufwachsen, Umfang am Stammfuss 235 cm / Stammdurchmesser der 2 Einzelstämme ca 40 cm und 35 cm.

Das Gehölz weist keine besonderen Schäden, keine Höhlungen oder Nester auf.

Das Gehölz steht unmittelbar an einer Gebäuderückwand / Gartenmauer. Das betreffende „Gebäude ist ein halboffener Lagerschuppen - Abdach.

Foto unten links: Kastanie

Foto mitte: Pappel

Foto unten rechts: Kastanie links und Pappel rechts



Foto von der Gartenseite: rechts die Kastanie, links dahinter die Pappel

Gehölz 2: Pappel - Säulenform, *Populus nigra Italica*, Umfang des Stammes 440 cm. Das Gehölz steht unmittelbar am Gebäude Martinistraße 30. Das Gehölz wurde in der Vergangenheit im Kronenbereich auf eine Höhe von ca. 6 - 7 m zurückgeschnitten ist jedoch wieder durchgewachsen und aktuell mit einer Höhe von ca. 16- 18 m anzusetzen. Der Baum steht fast unmittelbar an der Gebäudeaußenwand des Gebäudes Martinistraße 30. Nach Rückbau des Gebäudes einschließlich Kellergeschoss und der Gartenmauern wird die Pappel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr standfest sein. Ein Erhalt des Gehölzes erscheint auch aufgrund des Alters nicht sinnvoll, da Pappeln häufig zu Kernfäule neigen, die hinsichtlich der notwendigen Verkehrssicherung benachbarter Flächen hier dauerhaft nicht sichergestellt werden kann.

Bei dieser Pappelart tritt häufig ein Ast- und Kronensterben auf, wodurch sie sich nicht zur Weg- und Straßenbepflanzung oder zur Gartenbepflanzung eignet. Der Baum ist kaum anfällig gegen [Stadt Greven - Bebauungsplan Nr. 22.12 Martinistraße 30](#)

Bakterienkrebs, mäßig anfällig gegen Rost, aber sehr anfällig gegen die Blattfleckenkrankheit. Er bevorzugt einen nährstoffreichen, feuchten Boden und ist etwas empfindlich gegen Trockenheit. Trotz seiner relativ schmalen Wuchsweise verlangt *Populus nigra 'Italica'*, auch unterirdisch einen geräumigen Standort (www.vdberk.de/baume/populus-nigra-italica).

Der Baum weist einige abgestorbene Äste im Kronenbereich auf. Hinweise auf größere Höhlungen oder Stammfäule ergaben sich nicht. Das Gehölz besitzt aufgrund der Borkenstruktur und der engen Aststände eine potenzielle Quartiersfunktion für Tageseinstände von Fledermäusen. Konkrete Hinweise auf Fledermäuse konnten jedoch nicht festgestellt werden, zumal sie aufgrund der Jahreszeit wenig wahrscheinlich sind. Vogelnester sind aufgrund der Jahreszeit aktuell nicht zu erwarten, so dass bei beiden Gehölzen keine Beeinträchtigungen geschützter Arten oder deren Brutstätten im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzgesetzes gegeben sind.

Gebäudeuntersuchung

Räumliche Übersicht

Fotos: Ansicht im Uhrzeigersinn: West - Süd - Nord - Ost



Untersuchungsgegenstand sind die Wohngebäude mit einem gewerblichen Teil als Büro- und Lagerfläche und einem kleinen Nebengebäude mit einem Bürotrakt. Teile dieser gewerblichen Einrichtungen sind als Lagerhalle und als Lagerflächen durch eine Baufirma bzw. Gerüstaufsteller genutzt worden. Aktuelle Aktivitäten aus den gewerblichen Nutzungen sind nicht erkennbar. Die Hoffläche und die außen liegenden Lagerflächen sind teilweise ruderalisiert und mit Brombeeren und Brennnesseln überwachsen.



Fotos: Lagerflächen aussen, Bürotrakt

Die weiteren Gebäudeteile sind, bis auf einen Bereich an der Martinistraße mit einer gewerblichen Nutzung (Ladenlokal) als Wohnungen genutzt worden. Das 1,5-geschossige Gebäude ist im Bereich der Martinistraße in einem kleineren Teil unterkellert. Die Geschosshöhen sind relativ groß mit abgeschätzten Höhen von 3,00 - 4,00 m. Der Gebäudeteil an der Kardinal-von-Galen-Straße ist zweigeschossig aufgrund der niedrigeren Bauweise. Das Dach des Gebäudeteils Martinistraße ist als Krüppelwalmdach ausgebildet. Im gesamten Dachbereich ist wie in allen anderen Gebäudeteilen keine aktuelle Nutzung feststellbar. Am Gebäude sind an mehreren Stellen deutliche Alterungen und Baufälligkeiten feststellbar. Teilweise sind die hölzernen Fussböden aufgrund der Wassereinträge im Dachbereich durchfeuchtet und morsch und somit nicht betretbar.



Fotos: Wohnungen - unten rechts Marderkot

Vandalismus liegt nicht vor. Das Gebäude ist weitgehend besenrein. Das Gebäude ist aktuell verschlossen. Alle Gebäudeteile wurden innen und außen begutachtet. Desgleichen wurden die Außenflächen des Gebäudes hinsichtlich Nester oder Hinweisen auf Fledermausquartiere abgesehen. Ebenso wurde der Bereich der Lagerflächen, Hoffläche und die oben aufgeführten Einzelgehölze auf Höhlungen, Nester geprüft. Im Außenbereich fanden sich keine Hinweise auf Tierbesatz. Im Innenbereich fanden sich Hinweise (Kotspuren) im Wohnungsbereich und im Dachbereich auf Marder und Ratte. Im Dachbereich fanden sich Dohlennester im nordöstlichen Dachbereich und im südlichen Dachbereich an der Martinistraße.

Rollladenkästen fanden sich nur in Gebäudeteil an der Kardinal-von Galen-Straße. Die Rollkästen wurden geöffnet und auf Tier- bzw. Fledermausbesatz geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf Tierbesatz.



Fotos Dachboden mit zahlreichen Marderspuren, rechts unten Dohlennest im Eckbereich



Fotos Kellerbereich



Foto: zweites Dohlennest an der Südwestfassade



Fotos Gebäudeentwertung vor Abriss

1.6 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem vorgesehenen Bauvorhaben handelt es sich um eine Neubebauung. Der Eingriffsbereich besteht aus einem Gebäudebereiche und einem größeren Schotterplatz sowie einem kleine Gartenbereich mit wenigen Ziergehölzen und den oben genannten Einzelbäumen.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte (temporäre) Wirkfaktoren

Entfernung von Gebäudestrukturen und Vegetation und Oberboden sowie weiterer tierökologisch relevanter Strukturen,

- Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischenlagerung und Abtransport von Bodenmaterial sowie
- Anlieferung und Lagerung von Material und Baustoffen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Beanspruchung von ruderalen Lebensräumen durch versiegelte Zufahrten,
- sonstige Versiegelung durch Erschließungen und Stellplätze.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- akustische Störwirkungen durch Lärm,
- optische Störwirkungen durch Licht und Unruhe.

Folgende potenzielle Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art lassen sich daher für die zu prüfenden planungsrelevanten Arten ableiten:

- Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Scheuchwirkung, Unruhe, Lärm, Lichtemissionen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Entfernung der Gebäude und der Vegetation innerhalb des Baufeldes und durch die Störungen während der Bauphase, die sich auch auf das Umfeld auswirken. Im weiteren Bauverlauf entsteht ein zusätzlicher Eingriff durch die geplante Versiegelung. Die zukünftige Nutzungsintensität wird sich nach der Brachephase wieder erhöhen. Mit deutlich zunehmenden signifikanten Störungen ist durch eine erhöhte Anwesenheit des Menschen insgesamt nicht zu rechnen. Das neue Gebäude wird an den vorhandenen Bestand bzw. In den umgebenden Bestand integriert.

2.0 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Der erste Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht durch die Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV. Durch diese FIS-Abfrage

werden alle im umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MULNV 2010). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Im Regelfall kann bei den sogenannten "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§44(1) Nr. 2 BNatSchG). Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Ansonsten sind für den eigentlichen Planbereich keine weiteren Hinweise zu planungsrelevanten Arten aus anderweitigen Quellen bekannt. Der bis dato ermittelte Datenbestand wurde im Rahmen der Begehung der Flächen auf Plausibilität hin überprüft. Dabei konnten bei der auftretenden Gehölz- und Baumbestand keine Höhlungen etc. festgestellt werden. Am Gebäude konnten Marder und Dohlen festgestellt werden. Insofern ist das Artenspektrum näher zu beleuchten, das im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelt wurde.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3911			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	NBV - Brutnachweis vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	R/W - Rast / Wintervorkommen	G
Alauda arvensis	Feldlerche	NBV	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	NBV	G
Anas acuta	Spießente	R/W	U
Anas clypeata	Löffelente	R/W	U
Anas crecca	Krickente	R/W	G
Anas penelope	Pfeifente	R/W	G
Anas querquedula	Knäkente	R/W	U
Anas strepera	Schnatterente	NBV	G
Anas strepera	Schnatterente	R/W	G
Anthus trivialis	Baumpieper	NBV	U-
Asio otus	Waldohreule	NBV	U
Athene noctua	Steinkauz	NBV	U
Aythya ferina	Tafelente	R/W	G
Buteo buteo	Mäusebussard	NBV	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	R/W	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NBV	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	NBV	U
Circus cyaneus	Kornweihe	R/W	S
Cuculus canorus	Kuckuck	NBV	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NBV	U
Dryobates minor	Kleinspecht	NBV	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	NBV	G
Falco subbuteo	Baumfalke	NBV	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	NBV	G
Gallinago gallinago	Bekassine	R/W	U
Gallinago gallinago	Bekassine	R/W	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NBV	U
Limosa limosa	Uferschnepfe	R/W	S
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	NBV	U
Mergus merganser	Gänsesäger	R/W	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	R/W	U
Pandion haliaetus	Fischadler	R/W	G
Passer montanus	Feldsperling	NBV	U
Perdix perdix	Rebhuhn	NBV	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	R/W	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	NBV	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	NBV	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	NBV	U
Serinus serinus	Girlitz	NBV	S
Strix aluco	Waldkauz	NBV	G
Sturnus vulgaris	Star	NBV	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	NBV	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	R/W	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	R/W	S
Tringa nebularia	Grünschenkel	R/W	U

Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R/W	G
Tringa totanus	Rotschenkel	R/W	S
Tyto alba	Schleiereule	NBV	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	NBV	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	R/W	S
Amphibien			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.

Mit einem Vorkommen von einer Säugetierart, 48 Vogelarten und einer Amphibienart zeigt sich ein relativ reiches Vorkommen an streng geschützten Arten.

2.1 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben aufgezeigten, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet auftreten, da in diesem vergleichsweise sehr kleinen Ausschnitt nur ein geringer Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist. Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z.B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der o.g. Arten im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt. Die Mehrzahl dieser Arten sind auf den Lebensraum an der Ems als FFH-Gebiet angewiesen und sind in der Regel nicht im städtischen Raum anzutreffen und werden hier nicht weiter betrachtet. Räumliche Verbindungen (Rast-, Nahrungs- oder Jagdbereiche für diese Arten aus dem Bereich der Ems) sind nicht erkennbar. Es verbleiben die Arten, die regelmäßig auch im städtischen Raum vorkommen könnten.

Da sich weder Gewässer im Planbereich noch in der Nähe befinden sind Amphibien im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten nach Lebensraumstrukturen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Mess-tischblatt 3911							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude							
Art		Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Offene Ve-getation	Gärten	Gebäu-de	Vorkommen im Planbe-reich.
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!	kein Nachweis
Vögel							
Accipiter nisus	Sperber	NBV	G		Na		selten / kein Horstbaum, aber Ansitz möglich
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	R/W	G	Ru, Na			-
Alcedo atthis	Eisvogel	NBV	G		(Na)		-
Asio otus	Waldohreule	NBV	U		Na		selten / kein Horstbaum, aber Ansitz möglich
Athene noctua	Steinkauz	NBV	U		(FoRu)	FoRu!	-
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	R/W	U	Ru, Na			-
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NBV	U	(Na)	(FoRu), (Na)		als seltener Nahrungs-gast im Brachebereich möglich
Cuculus canorus	Kuckuck	NBV	U-		(Na)		-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NBV	U		Na	FoRu!	kein Nachweis, als Nah-rungsgast möglich
Dryobates minor	Kleinspecht	NBV	U		Na		-
Falco tinnunculus	Turmfalke	NBV	G		Na	FoRu!	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NBV	U		Na	FoRu!	kein Nachweis, als Nah-rungsgast möglich
Luscinia megarhyn-chos	Nachtigall	NBV	U		FoRu		-
Passer montanus	Feldsperling	NBV	U		Na	FoRu	-
Perdix perdix	Rebhuhn	NBV	S		(FoRu)		-
Philomachus pugnax	Kampfläufer	R/W	U	Ru, Na			-
Riparia riparia	Uferschwalbe	NBV	U	FoRu!			-
Riparia riparia	Uferschwalbe	NBV	U	FoRu!			-
Serinus serinus	Girlitz	NBV	S		FoRu!, Na		-
Strix aluco	Waldkauz	NBV	G		Na	FoRu!	als seltener Nahrungs-gast möglich
Sturnus vulgaris	Star	NBV	U		Na	FoRu	kein Nachweis
Tringa erythropus	Dunkler Wasser-läufer	R/W	U	Ru, Na			-
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	R/W	S	Ru, Na			-
Tringa nebularia	Grünschenkel	R/W	U	Ru, Na			-
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R/W	G	(Ru), (Na)			-
Tyto alba	Schleiereule	NBV	G		Na	FoRu!	als seltener Nahrungs-gast möglich

Amphibien							
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.		(FoRu)		-

NV - Nachweis ab 2000 vorhanden
 BNV - Brutnachweis ab 2000 vorhanden
 Fo - Fortpflanzung / Ru - Ruhebereiche
 R / W Rast und Wintervorkommen

2.2 Ergebnisse der Baum- und Gebäudeuntersuchung

2.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind im westlichen Teil des Landschaftsraumes mit dem FFH_Gebiet naturnahe Gewässer, Wälder bzw. größere Gehölze im Verbund mit Fließ- und Stillgewässern vorhanden. Als Fledermäuse ist nur die Zwergfledermaus benannt, die als Gebäudefledermaus regelmäßig im städtischen Umfeld auftritt. Quartiersstandorte für die Arten sind im Bereich des geplanten Gebäudes nicht nachgewiesen worden. Nicht auszuschließen ist eine Nutzung des Planbereiches durch Fledermäuse als Jagdbereich. Nahrungsflächen gehen in relativ geringem Umfang für die Arten verloren. Essenzielle Beeinträchtigungen sind für die Fledermäuse nicht ableitbar.

Jedoch sind zukünftige Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung der Zuwegungen und Aussenbereiche zu minimieren. Wenn nächtliches Kunstlicht aus Sicherheitsgründen notwendig ist, sollten dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden, in Betracht gezogen werden. **Dynamische Beleuchtungssysteme** werden in der Regel über Bewegungssensoren von einem Fußgänger, Radfahrer oder Auto eingeschaltet. Der Einsatz einer **minimalen Anzahl von Lampen und Leuchten relativ nahe am Boden** kann die Abstrahlung von Licht in umliegende Fledermaushabitate oder in den Himmel verringern. Es sollten **gerichtete Lampen** verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Fledermauslebensräume verhindern.

Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung

Störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen sollte vermieden werden:

- Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden
- Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen

- Die Höhe der Straßenbeleuchtung sollte insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden
- In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen
- Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden (Eurobats Publication No 8, Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, 2019).

2.2.2 Vögel

Entsprechend den Begutachtungen an den Gehölzen und am Gebäude können die potenziell vorkommenden streng geschützten Vogelarten mit einem Brutvorkommen für das Plangrundstück sicher ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist das Plangebiet zu klein, um eine essenzielle Bedeutung für streng geschützte Arten aufzuweisen, zumal hier keine entsprechenden Lebensraum- und Habitatstrukturen vorhanden sind.

Nicht grundsätzlich auszuschließen ist das Vorkommen streng geschützter Arten zur Nahrungssuche. Hier sind solche Arten zu nennen, die hinsichtlich ihrer Verbreitung den städtischen Siedlungsraum nutzen und mit ihren Habitatansprüchen eine breite Amplitude aufweisen und weniger störepfindlich sind. Dazu sind Sperber und Turmfalke sowie Waldkauz und Waldohreule zu zählen; sie treten häufig im Siedlungsraum und Siedlungsrandbereich und dort in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften auf. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln als Brutplätze genutzt. Die Eulen sind auf entsprechende Höhlungen bzw. größere und verlassene Nester anderer Arten angewiesen. Der im Planbereich vorhandene Gehölzbestand stellt sich für diese Arten hinsichtlich ihrer spezifischen Habitatvoraussetzungen jedoch als ungünstig oder fehlend dar.

Unabhängig davon ist jedoch grundsätzlich zu unterstellen, dass nicht planungsrelevante, jedoch europäisch geschützte Vogelarten die Vorhabenfläche als Brutplatz aufsuchen. So ergaben sich eindeutige Funde von 2 Dohlenestern im Dachbereich.

Daher wurden als vorbeugende Entwertungsmaßnahme alle Traufbereiche an den Gebäuden geöffnet und belichtet so das z.B. Die Dohlen oder auch Haussperlinge den Dachbereich nicht als Brutstätte nutzen könnten.

Gehölzentfernung

Die Gehölzentnahme fand, entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (§39) im Februar, in den zulässigen Zeiten statt.

Gebäuderückbau

Der Gebäuderückbau erfolgte unmittelbar nach der Gehölzentnahme.

[Stadt Greven - Bebauungsplan Nr. 22.12 Martinstraße 30](#)

3.0 Maßnahmen des Artenschutzes

Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, sodass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.

3.1 Tötungsverbot

Das Tötungsverbot umfasst die anlagebedingte, betriebsbedingte oder baubedingte Tötung von Individuen. Eine Tötung von streng geschützten Individuen ist durch das hier zu beurteilende Vorhaben unter Beachtung der Bauzeitenregelung (hier Entfernung von Gehölzen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) ist nicht erkennbar.

3.2 Störungsverbot

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschmissionen an Straßen).

Ein Teil dieser Störungen besteht für die Fläche heute schon aufgrund seiner Lage im bebauten Stadtbereich. Eine deutliche Zunahme der Störungen für die vorkommenden Arten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3 Beschädigungsverbot

„Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Diese bedingt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen

wie die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate und die Zerschneidung essenzieller Migrationskorridore oder Flugrouten eingeschlossen sind. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch RUNGE et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.) (BFN https://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html. / https://www.bfn.de/0306_eingriff-stoerungsverbot.html, / https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html).

Für den Planbereich bestehen keine Ruhestätten, Fortpflanzungsstätten oder essenzielle Funktionsbeziehung noch Nahrungsstätten für die streng geschützten noch für die weiteren geschützten Tierarten.

3.4 Maßnahmen

Ein Schutz der Jagdgebiete der Fledermäuse vor einer Beeinträchtigung durch Licht (Beleuchtung der Außenflächen des Gebäudes, sofern erforderlich) ist unbedingt zu vermeiden.

- angepasste Beleuchtung hinsichtlich gesteuerter Beleuchtung, dimmbar
- Beleuchtung nur während der Nutzung,
- Abgeschirmte Beleuchtung nach unten ohne Streueffekte zur Seite oder nach oben
- Verwendung einer insekten- und fledermausfreundlichen Parkplatz-Beleuchtung durch Installation von niedrigen, nur nach unten abstrahlenden Lampen mit insekten- und fledermaus-freundlichen Leuchtmitteln (mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %; bspw. LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton in Warmweiß, gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von < 3000 K)

Schaffung von Grünstrukturen

- Wiedereingrünung des Grundstücks mit einer Dachbegrünung sowie einer Begrünung der Freiflächen.

Darüber hinaus gelten die entsprechenden Bauzeitenregelungen:

- Rodung und Freistellung der Fläche entsprechend der gesetzlichen Regelung nur zwischen dem 01.10 und 28.02. in der Ruhephase (bereits erfolgt);

4.0 Schlussteil

4.1 Überschlägige Prognose der Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geht man von einer Umsetzung des beschriebenen Vorhabens, d.h. einer Neubebauung mit einer Wohnnutzung und angegliederten Dienstleistungsnutzungen, ist der Planbereich durch eine fast vollständige Überplanung gekennzeichnet. Die vorhandene Gartenstruktur geht zu weiten Teilen verloren. Dadurch bedingt ist von einem Verlust von Grünflächen und Gehölzstrukturen und der Vegetationsdecke im Bereich des Baufeldes auszugehen. Aufgrund dieser geplanten Baumaßnahme lässt sich folgende Prognose erstellen:

Es ist davon auszugehen, dass während der Bauphase weder einzelne Fledermausindividuen getötet noch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG zerstört werden. Auch sind aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine langandauernden Störungen (nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) beispielsweise durch Licht zu erwarten, die eine Entwertung möglicher benachbarter Fledermausquartiere mit populationsrelevanten Folgen nach sich ziehen würde. Ein Verlust essenziell notwendiger Nahrungsflächen ist aufgrund der Vorprägung des Plangrundstücks nicht vorhanden.

Für die Fledermäuse wird von keiner Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Zugriffsverbote, nach den Vorgaben § 44 Abs. 1 S. 1 - 3 BNatSchG, ausgegangen.

Bei den Vögeln bleibt als Ergebnis festzuhalten, das aufgrund der dortigen Ausstattung mit Lebensraumtypen planungsrelevante Vogelarten allenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten wären. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungsraum ist jedoch für keine Art feststellbar. Die Funktion der überplanten Fläche als Nahrungsfläche für Greifvogel- und Eulenarten, aber auch andere Vogelarten ist von nachrangiger Bedeutung und kann von diesen im benachbarten Siedlungs- und Landschaftsraum kompensiert werden. Unabhängig davon ist jedoch grundsätzlich zu unterstellen, dass nicht planungsrelevante, jedoch europäisch geschützte Vogelarten (hier Dohle) die Vorhabenfläche als Brutplatz aufgesucht haben.

Im Sinne der Bauleitplanung sind unter Berücksichtigung der Größe des Plangebietes sowie der innerörtlichen Lage, davon auszugehen, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 22.12 „Martinistraße 30“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, bzw. die nicht unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Rahmen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des hohen Störpotenzials im städtischen Bereich stellt der Planbereich lediglich für störungstolerante europäische Vogelarten einen potenziellen Lebensraum dar.

Etwaiige Leitfunktionen für Fledermäuse können gänzlich ausgeschlossen werden.

Es können artenschutzfachliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegenüber allen Artengruppen sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Entnahme, Beschädigung bzw. Zerstörung gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Eine erhebliche Störung i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art ist, unter Beachtung der Größe des Änderungsbereiches und des Lebensraumpotenzials der Fläche, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

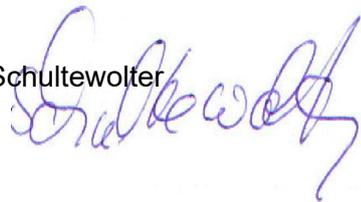
4.2 Resümee

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I ist festzuhalten, dass es weder bei den Fledermausarten noch den planungsrelevanten Vogelarten zu artenschutzrechtlich begründeten Konflikten kommt.

Bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen und Durchführung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden durch das beabsichtigte Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG begründet. Damit besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Genehmigungsfähigkeit für das geplante Bauvorhaben.

Aufgestellt Telgte, den 19.05.2022

Schultewolter



5.0 Literatur

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):

Artenbeschreibungen. / Messtischblatt

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/...> abgerufen am 01.03.2022, <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40112>

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

MKULNV NRW (2016):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17, Düsseldorf.

Tim-online verschiedene Planausschnitte der Planfläche als Luftbild <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> Stand Mai 2022

UNEP / EUROBATS Sekretariat, 2019: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, Bonn, Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Stadt Greven, 2022 Bauleitplanung, <https://www.o-sp.de/greven/>

STADTRAUMPROJEKT GmbH & Co. KG, <https://www.stadtraum-projekt.de/2021/05/18/geplanter-neubau-von-36-senioren-wohnungen-am-ehem-standort-des-haus-nordhorn-in-der-martinistraße-in-greven/> Stand 04.2022

STADTRAUMPROJEKT GmbH & Co. KG, Grundlagenpläne und Begründung zum Bebauungsplan Stand 13.05.2022